

1. Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 10.02.2026

Die Stadt Regen erlässt aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), gemäß Beschluss des Stadtrates vom 10.02.2026 folgende 1. Änderungsverordnung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 6.30 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regen, den 16.02.2026



(Kroner)

1. Bürgermeister



STADT REGEN
SG 31.2-Ru.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 23.02.2026 im Rathaus der Stadt Regen (Zimmer Nr. 110, 1. Stock) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der örtlichen Tageszeitung "Der Bayerwald-Bote" vom 23.02.2026, hingewiesen. Zusätzlich wurde die Satzung auf der Homepage der Stadt Regen unter <https://www.regen.de/startseite/aktuelles/aus-dem-rathaus/bekanntmachungen> ortsüblich bekanntgemacht.

Regen, den 23.02.2026



(Kroner)
1. Bürgermeister